

# Amtsgericht Andernach

Vollstreckungsgericht

Az.: 97 K 12/25

Andernach, 08.05.2026

## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

| Datum                           | Uhrzeit          | Raum                     | Ort   |
|---------------------------------|------------------|--------------------------|---|
| <b>Mittwoch,<br/>08.07.2026</b> | <b>14:00 Uhr</b> | <b>117, Sitzungssaal</b> | <b>Amtsgericht Andernach, Koblenzer<br/>Straße 6, 56626 Andernach</b> |

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Mülheim [bei Koblenz]

| Gemarkung             | Flur, Flur-<br>stück | Wirtschaftsart u. Lage                   | m <sup>2</sup> | Blatt         |
|-----------------------|----------------------|--|----------------|---------------|
| Mülheim [bei Koblenz] | Flur 14<br>Nr. 783   | Gebäude- und Freifläche<br>Bergstraße 13 | 125            | 10325<br>BV 1 |

Gemäß Sachverständigengutachten handelt es sich um:

Massiv erstelltes, zweigeschossiges, grenzbebautes Wohnhaus; Baujahr unbekannt; Alter auf mindestens 60 Jahre geschätzt; Wohnfläche in Erd- und Obergeschoss überschlägig auf 95 m<sup>2</sup> geschätzt

**Verkehrswert:** 83.000,00 €

**Weitere Informationen unter [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de)**

Der Versteigerungsvermerk ist am 28.08.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.